

Gebührensatzung für die Nutzung des Archivs der Stadt Grafing b.München (Archivgebührensatzung)

vom 10.02.2009

Die Stadt Grafing bei München erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460), folgende

Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 10,50 € je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand des Archivleiters.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren erhoben. Diese betragen für jede Seite 0,15 €.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernspreckgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenfreie Nutzung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.
- (2) § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Von Reproduktionsgebühren im Sinne des § 2 Absatz 2 können Personen und Institutionen befreit werden, deren Forschungen im Interesse der Stadt Grafing bei München liegen, sowie Nutzer, für die eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit im Sinne des bayerischen Kostengesetzes vorliegt. Über eine eventuelle Befreiung entscheidet die Archivleitung.

§ 3 Fälligkeit und Haftung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b. München, 10.02.2009
Stadt Grafring b. München

Heiler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Grafring b.München (133. Ausgabe, Ausgabetag 27.02.2009) ortsüblich bekanntgemacht (Art. 26 Abs. 2, § 35 Abs. 1 GeschO)